Satzung
der Stadt Annweiler am Trifels über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Jahr 2026
(Hebesatzsatzung) vom 21.01.2026

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21.01.20262026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Annweiler am Trifels erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetztes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze für 2026

Die Stadt Annweiler am Trifels setzt die folgenden Hebesätze für das Jahr 2026 fest:

1. für die Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf v.H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf v.H.

der Steuermessbeträge.

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung gilt bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.

Annweiler am Trifels, den . .
Stadt Annweiler am Trifels
Ausgefertigt:

Carmen Winter
Stadtbürgermeisterin